

Pioneering
green solutions

verbio

Verhaltenskodex für Lieferanten

Präambel

Die Verbio SE (nachfolgend „**Verbio**“ genannt) ist einer der führenden, konzernunabhängigen Bioenergieproduzenten in Europa.

In unseren Bioraffinerien verarbeiten wir auf Basis selbst entwickelter innovativer Technologien Roh- und Reststoffe aus der regionalen Landwirtschaft zu klima-freundlichen Kraftstoffen und hochwertigen Biokomponenten für die Futter-, Nahrungsmittel-, Pharma- und Chemieindustrie.

Wir sind uns unserer Verantwortung für Mensch und Natur als Teilnehmer zahlreicher Wertschöpfungsketten, insbesondere im Agrar- und Energiesektor, bewusst und erwarten deshalb auch von unseren Lieferanten, Menschenrechte zu achten und schonend mit den Ressourcen unserer Umwelt umzugehen.

Unser Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend „**Verhaltenskodex**“ genannt) legt daher verbindliche Mindeststandards der Verbio im geschäftlichen Miteinander für sozial, ethisch und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten unserer Lieferanten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Subunternehmen fest und bildet einen wichtigen Bestandteil unserer Lieferantenauswahl und -bewertung.

Lieferanten meint dabei sämtliche Unternehmen, von welchen Verbio Waren oder Dienstleistungen bezieht.

Der Verhaltenskodex stützt sich insbesondere auf das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Nur gemeinsam können wir dafür sorgen, dass sozial, ethisch und ökologisch verantwortungsvolles Handeln in unserer gemeinsamen Wertschöpfungskette weiter fest verankert wird.

Verbio behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch interne und externe Audits zu überprüfen.

Jeder Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex' wird als Vertragsverletzung durch den Lieferanten gesehen. Im Falle eines Verstoßes wird Verbio geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, die sich an der Schwere des Verstoßes sowie den verfügbaren Abhilfemöglichkeiten orientieren.

Verbio behält sich insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung einzelner oder sämtlicher Vertragsbeziehungen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Ergänzend gelten unsere Einkauf-AGB.

Um Verstößen frühzeitig entgegenzuwirken, besteht die Möglichkeit, anonym Hinweise abzugeben. Das Verbio Hinweisgebersystem ist unter <https://verbio.integrityline.app> auf unserer Compliance Website zu erreichen.



Inhalt

Präambel	2
Inhalt	3
Soziale Verantwortung	4
Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei.....	5
Verbot von Kinderarbeit.....	5
Faire Entlohnung.....	5
Faire Arbeitszeit.....	6
Vereinigungsfreiheit.....	6
Diskriminierungsverbot.....	6
Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	6
Erhalt des natürlichen Lebensraumes.....	7
Schutz des Privatlebens.....	7

Ökologische Verantwortung	8
Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen.....	9
Umgang mit Emissionen.....	9
Behandlung und Ableitung von industriellem Wasser.....	9
Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz.....	9
Umgang mit Konfliktmaterialien.....	10
Biologische Vielfalt und Artenschutz.....	10
Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen.....	10
Ethische Verantwortung	11
Fairer Wettbewerb.....	12
Vertraulichkeit und Datenschutz.....	12
Integrität, Bestechung und Vorteilsnahme.....	12
Geistiges Eigentum.....	12
Hinweisgebersystem.....	12



Soziale Verantwortung

Verbio erkennt die international anerkannten **Menschenrechte** an und unterstützt deren Einhaltung.

Seit dem 12. Februar 2022 ist Verbio selbst Teil der **UN Global Compact Initiative**.

Von dem Lieferanten wird die Einhaltung folgender Grundsätze erwartet:

Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, sind untersagt.

Jegliche Arbeit muss freiwillig im Rahmen des arbeitsvertraglichen Regelungsumfangs und ohne Androhung von Folter erfolgen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit beenden bzw. das Beschäftigungsverhältnis kündigen können.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn bei deren Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Verbot von Kinderarbeit

Jeglicher Einsatz von Kinderarbeit ist untersagt.

Kindern ist der Besuch einer Schule zu ermöglichen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach dürfen die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht jünger sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei jünger als 15 Jahre alt sein.

Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren.

Personen unter 18 Jahren dürfen keinesfalls für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, insbesondere Zwangsarbeit, Prostitution, Pornographie, Umgang mit Drogen oder Waffen und andere Arbeiten, die schädlich für deren Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind, eingesetzt werden.

Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens dem lokal geltenden, gesetzlichen Mindestlohn entsprechen.

Soweit das Entgelt nicht ausreicht, um die Kosten eines angemessenen Lebensstandards zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Zu den Elementen eines angemessenen Lebensstandards gehören insbesondere Nahrung, Wasser, Unterkunft, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Transport und Kleidung.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Der Lieferant stellt Verbot von sämtlichen etwaigen Mindestlohn-Forderungen seiner eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der von ihm eingesetzten Leih- und Subarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer sowie denjenigen von Vorlieferanten frei.

Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten (inkl. Pausen-, Urlaubs- und Freistellungsregelungen) müssen den jeweils geltenden Gesetzen entsprechen.

Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu achten. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

Mitarbeitervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt, Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer solchen Organisation diskriminiert oder sanktioniert werden. Den Mitarbeitervertretern darf freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen nicht verwehrt werden, um sicherzustellen, dass diese ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form sind unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet sind.

Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung.

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu sauberen sanitären Einrichtungen zu ermöglichen.

Erhalt des natürlichen Lebensraumes

Die rechtswidrige Entziehung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, ist untersagt.

Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärm-emissionen, Abholzung sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen oder die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.

Die rechtswidrige Verletzung der Gesetze zu den Rechten der indigenen Völker auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besitzen, besetzt oder anderweitig genutzt oder erworben haben, ist verboten.

Schutz des Privatlebens

Die persönliche Würde, Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht jedes Einzelnen sind zu respektieren.

Willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in private Lebensbereiche, wie Familie, Wohnung oder Korrespondenz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters sind untersagt. Ebenso die Verletzung des Verbots der Beeinträchtigung der Meinungs- und Religionsfreiheit.



Ökologische Verantwortung

Verbio trägt aktiv zum **Umwelt- und Klimaschutz** bei. Unsere innovativen Technologien ebnen den Weg für klimafreundliche Alternativen auf der Basis nachhaltig erzeugter Biomasse in Verkehr, Industrie, Chemie und Landwirtschaft und schließen ökologische Kreisläufe; in unseren Anlagen entsteht praktisch kein Abfall.

Wir legen zudem großen Wert auf ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement.

Unsere Biokraftstoffprodukte sind gemäß REDcert und ISCC zertifiziert. Verbio ist außerdem nach den etablierten Standards ISO 9001 und ISO 5000 zertifiziert.

Dies vorangestellt, hat der Lieferant die folgenden Grundsätze einzuhalten:

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, handhaben, reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

Umgang mit Emissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, Lösungen zur Emissionsminimierung und -vermeidung zu implementieren.

Behandlung und Ableitung von industriellem Wasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung von Abwasser bestmöglich zu reduzieren bzw. im Rahmen des Möglichen gänzlich zu vermeiden.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren.

Es sind Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Umgang mit Konfliktmaterialien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert der Lieferant Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und fordert dies auch seinerseits von seinen vorgeschalteten Lieferanten. Prozessverfahren ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Biologische Vielfalt und Artenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung biologischer Ressourcen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder zu minimieren.

Die Einfuhr oder Ausfuhr von gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ist untersagt.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während des Wertschöpfungsprozesses und die Erzeugung von Abfall jeglicher Art, einschließlich Verbrauch von Wasser und Energie, sind **bestmöglich zu reduzieren bzw. soweit wie möglich gänzlich zu vermeiden**.

Dies geschieht entweder direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, wie insbesondere durch die Änderung von Abläufen im Unternehmen bei den Produktions- und Wartungsprozessen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.



Ethische Verantwortung

Die Beachtung des geltenden Rechts im In- und Ausland hat stets Vorrang.

Dies gilt auch dann, wenn rechtliche Vorgaben als unzweckmäßig oder wirtschaftlich ungünstig erscheinen.

Wir legen Wert auf eine offene und wahrheitsgemäße Berichterstattung und Kommunikation in allen Geschäftsvorgängen.

Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem ist das geltende Kartellrecht einzuhalten, welches im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbietet.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Bei jeglicher Verarbeitung (hiervon sind insbesondere die Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Weitergabe umfasst) von Informationen sind die Rechtsnormen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie etwaige behördlichen Vorschriften zu beachten.

Insbesondere ist der Schutz von personenbezogenen Informationen als auch Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen.

Integrität, Bestechung und Vorteilsnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Jegliche Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung ist untersagt.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir diesbezüglich eine Null-Toleranz-Politik. Zur Sicherstellung dessen sind angemessene und effektive Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Antikorruptions-Normen zu implementieren und anzuwenden.

Geistiges Eigentum

Das Recht an geistigem Eigentum ist zu achten. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Hinweisgebersystem

Verbio hat ein Hinweisgebersystem eingeführt.

Der Lieferant soll von Verbio erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Hinweisgebersystems in geeigneter Weise an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben.

Das Hinweisgebersystem muss für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lieferanten unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutzes vor Benachteiligungen zugänglich sein.



Pioneering
green solutions

verbio

Version V2, 14. Dezember 2023

Impressum

Herausgeber / Redaktion

Verbio SE

Global Compliance

E-Mail: compliance@verbio.de

Telefon: +49 341 308530-294

www.verbio.de/compliance